
Baselbieter Steuerinfo Nr. 24

Oktober 2017

Wohneigentumsbesteuerung

Am 18. Oktober 2017 hat ein überparteiliches Initiativkomitee die formulierte Gesetzesinitiative «Für eine faire steuerliche Behandlung der Wohnkosten» (Wohnkosten-Initiative) eingereicht. Mit dieser Gesetzesinitiative soll den aus Sicht des Initiativkomitees negativen Folgen des Bundesgerichtsentscheids vom 12. Februar 2017 (siehe Baselbieter Steuerinfo Nr. 23 vom Juni 2017) entgegen gewirkt werden. Der Regierungsrat hat die Steuerverwaltung bereits beauftragt, eine Steuergesetzesänderung vorzubereiten und Vorschläge für eine verfassungskonforme Wohneigentumsbesteuerung zu unterbreiten. Diese Vorschläge sollen schnellstmöglich zusammen mit der Wohnkosten-Initiative zur Abstimmung kommen.

→ [Wohnkosten-Initiative](#)

Steuervorlage 17 (SV17)

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 die Vernehmlassung zur Steuervorlage 17 (SV17) eröffnet. Der Regierungsrat hat am 12. September 2017 das rasche Vorgehen des Bundesrats begrüsst und die strategische Stossrichtung und den Fahrplan zur Umsetzung im Kanton Baselland vorgegeben. Er unterstützt die Vorschläge des Bundesrats mehrheitlich. Kritisch beurteilt der Regierungsrat hingegen die vorgesehene Erhöhung der Dividendenbesteuerung. Diese soll nach seiner Ansicht flexibler ausgestaltet werden und den Kantonen einen grösseren Handlungsspielraum belassen. Als zentraler Punkt der kantonalen Reform soll der effektive Gewinnsteuersatz für Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche auf unter 14 Prozent gesenkt werden. Die Vernehmlassung zur kantonalen Vorlage ist für April 2018 geplant.

→ [SV17 strategische Ausrichtung und Fahrplan](#)

Juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden ab dem 1. Januar 2018 nicht besteuert, sofern ihr Gewinn 20'000 Franken oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Mit dieser Massnahme wird eine Ausweitung gegenüber den heute bestehenden Steuerbefreiungstatbeständen vorgenommen. Von dieser Gewinnsteuerbefreiung können nicht nur Vereine, sondern alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken profitieren. Bei den Vereinen wird zudem das Eigenkapital unter 75'000 Franken weiterhin nicht besteuert. Weitergehende Informationen zu der Besteuerung von Vereinen sind im Baselbieter Steuerbuch enthalten (vgl. Band 2, 66 Nr. 1).

→ [Merkblatt](#)

Tarif 2018

Seit 2010 gilt, dass der Steuertarif unverändert bleibt, wenn der massgebende Juni-Indexwert tiefer als vor einem Jahr liegt. Eine Anpassung erfolgt erst, wenn ein höherer Juni-Indexwert ermittelt wird als der für den geltenden Tarif berücksichtigte Wert (§ 2 Abs. 2 Dekret zum Steuergesetz). Letztmals wurde der Einkommenssteuertarif 2012 der Teuerung angepasst (Indexstand Juni 2011: 110.2 Punkte). Seither gilt dieser Tarif, da der Juni-Indexstand immer unter 110.2 Punkten lag. Im Juni 2017 lag der Index der Konsumentenpreise bei 107.7 Punkten und somit nach wie vor unter dem Indexstand vom Juni 2011. Daher bleibt der Einkommenssteuertarif 2018 bei der Staatssteuer erneut unverändert und entspricht somit demjenigen für das Steuerjahr 2017.

Politische Vorstösse in Steuersachen

Seit der letzten Baselbieter Steuerinfo wurde folgender, steuerlich relevanter Vorstoss eingereicht:

Interpellation von Andrea Heger, EVP, vom 31. August 2017 (2017/317): Unabhängige Einsprachebearbeitung in der Steuerverwaltung

Die Interpellantin stellt vier Fragen zur Einsprachebearbeitung bei der kantonalen Steuerverwaltung. Die Interpellation ist noch nicht beantwortet.

→ [Parlamentarischer Vorstoss 2017/317](#)

Kurzmitteilungen

Die Kurzmitteilung Nr. 528 vom 24. August 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) betreffend «Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge 2018 / Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer für das Steuerjahr 2018» vom 24. August 2017.

→ [Kurzmitteilung Nr. 528 vom 24. August 2017](#)

Die Kurzmitteilung Nr. 529 vom 4. Oktober 2017 verweist auf das Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) über Änderungen der Zinssätze bei der direkten Bundessteuer sowie über Höchstabzüge für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a) für das Kalenderjahr 2018 vom 2. Oktober 2017.

→ [Kurzmitteilung Nr. 529 vom 4. Oktober 2017](#)

Gerichtssentscheide

Steuergerichtsentscheid vom 7. April 2017

Die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit setzt ein Opfererbringen zugunsten der Allgemeinheit voraus. Dabei wird erwartet, dass die grundsätzlich steuerpflichtige juristische Person diese zu ihren Gunsten sprechende, d.h. steueraufhebende Tatsache von sich aus vorbringt. Bei einem Verband, der sich der Förderung einer bestimmten Sportart verschrieben hat und einen Zusammenschluss von Vereinen, Sportschulen und Privatpersonen beinhaltet, fehlt dieses Handeln im ausschliesslichen Allgemeininteresse. Daran vermag auch eine beabsichtigte Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen nichts zu ändern. Ferner müsste eine solche, nachzuweisende tatsächliche Tätigkeit nicht nur innerhalb der angeschlossenen Vereine, sondern auch weit ausserhalb, also von einem völlig offenen Kreis von begünstigten Personen wahrgenommen werden.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Kantonsgerichtsentscheid vom 7. Juni 2017

Selbst bei einem sehr umfangreichen Immobilienbestand liegt immer noch Privatvermögen vor, wenn damit kein gewerbmässiger Liegenschaftshandel betrieben wird, wenn also trotz umfangreicher und werterhöhender Massnahmen keine Liegenschaften verkauft werden. Die Gründung einer Kollektivgesellschaft ändert nichts an dieser steuerlichen Qualifikation, weil die blossе Vermietung eigener Liegenschaften kaum je einen Geschäftsbetrieb darstellen kann. Dies gilt auch dann, wenn damit der Lebensunterhalt bestritten und mit der Aufnahme von Fremdmitteln ein gewisses Risiko eingegangen wird.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Steuergerichtsentscheid vom 19. Mai 2017

Als Berufsauslagen abzugsfähig sind die notwendigen Fahrtkosten für den Arbeitsweg. Die grundsätzliche Beschränkung auf die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel hat eine beabsichtigte Lenkungswirkung. Das in der Verordnung bestimmte Kriterium der Zeitlimite von insgesamt 2,5 Stunden gilt für die reine Fahrdauer. Verspätungen oder Wartezeiten vor- und nach der Fahrt sowie die notwendige Zeit für ein allfälliges Umkleiden vor Arbeitsbeginn bleiben dabei unberücksichtigt.

→ [Steuerpraxis BL](#)

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Herausgeberin:

Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft | Rheinstrasse 33 | 4410 Liestal | steuerverwaltung@bl.ch | www.steuern.bl.ch

Die Baselbieter Steuerinfo erscheint dreimal jährlich. Hier geht's zum Archiv:

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/steuerverwaltung/steuerinfo>